

Merkblatt zur BVD-Bekämpfung

Zur Vorbereitung der Rinderbestände in NRW auf die am 01.01.2011 in Kraft tretende BVD-Bundesverordnung hat das Land NRW neue BVD-Leitlinien eingeführt. Anlass für die lange Vorlaufzeit zur Bundesverordnung ist der dort geforderte 12-monatige Beobachtungszeitraum zur Erlangung des Bestandsstatus „BVD-unverdächtig“. Dieser Status stellt die Grundlage für die Erleichterung im Handel mit Rindern ab dem 01.01.2011 dar. Ziel der modifizierten Leitlinien ist somit die Identifizierung und Merzung der BVD-Virusträger (Virämiker) sowie die Einstufung von Beständen als „BVD-unverdächtig“. Hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu den neuen BVD-Leitlinien:

1. Ab wann gelten die Leitlinien und bis wann kann ich dem Verfahren beitreten?

Die neuen BVD-Leitlinien gelten ab dem 01.10.2009. Die alten BVD-Leitlinien verlieren damit ihre Gültigkeit. Der Tierhalter erhält die Möglichkeit, sich per Verpflichtungserklärung bis zum 01.04.2010 den Leitlinien anzuschließen.

2. Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden?

Die Untersuchungen werden in einem Zwei-Schritt-Verfahren durchgeführt:

2.1 Gesamtbestandsuntersuchung

Im ersten Schritt erfolgt eine Gesamtbestandsuntersuchung innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zum Sanierungsverfahren, in Ausnahmen bis zum 01.05.2010. Die Untersuchung erfolgt mittels Blutproben, die nach Möglichkeit mit dem BHV 1-Bekämpfungsprogramm kombiniert werden sollten. Die Blutproben sind zunächst bei allen Rindern des Bestandes, die älter als 60 Tage sind und noch keinen in HIT eingetragenen Virus-negativen Status haben, zu entnehmen. Für die Rinder, die unterhalb der Altersgrenze von 61 Tagen liegen, muss nach Erreichen des Mindestalters, spätestens nach 3 Monaten, eine Blutuntersuchung durchgeführt werden.

2.2 Beobachtungszeitraum

In dem sich anschließenden 12-monatigen Beobachtungszeitraum (zweiter Schritt) werden alle neu im Bestand geborenen Kälber mittels Blutprobe oder mittels Ohrstanzprobe durch Verwendung entsprechender Ohrmarken untersucht. Die Ohrstanzmarken werden voraussichtlich ab dem 01.01.2010 verfügbar sein. Bis dahin sind die neu geborenen Kälber über Blutproben zu untersuchen. Die Blutproben von denjenigen Kälbern, die den Bestand vor Ablauf von 61 Tagen verlassen sollen, müssen innerhalb der ersten 7 Lebenstage genommen werden. Nur unter dieser Voraussetzung werden sie für den Tierhalter kostenlos untersucht. Diejenigen Kälber, die in dem Bestand über den 60. Lebenstag hinaus verbleiben, werden mit einer Blutprobe zwischen dem 61. Lebenstag bis spätestens zur Vollendung des 6. Lebensmonats untersucht.

3. Was passiert, wenn ein Virämiker festgestellt wird?

Im Falle Virus-positiver Befunde ist das dauerhafte Vorhandensein des Erregers durch eine Wiederholungsuntersuchung des betreffenden Rindes nach frühestens 3 Wochen und längstens 60 Tagen zu bestätigen. Wird in der Wiederholungsuntersuchung erneut Virus nachgewiesen, gilt das Tier als dauerhaft infiziert und ist innerhalb von 14 Tagen auszumerzen. Im Falle einer Ohrstanzprobenuntersuchung genügt ein positives Erstergebnis als Virämikernachweis.

Die Tierseuchenkasse gewährt dem Tierhalter für die Entfernung von Virämikern eine Beihilfe in Höhe von 80% des gemeinen Wertes abzüglich des Schlachterlöses.

Nach Entfernung von Virusträgern sollten zur Verhinderung neuerlicher fetaler Infektionen die weiblichen Tiere geimpft werden. Die BVD-Impfungen sind durch den Hoftierarzt in HIT einzutragen.

4. Wann kann ein Rinderbestand als BVD-unverdächtig eingestuft werden?

Haben alle Rinder des Bestandes einen BVD-negativen virologischen Status in HIT, sind ggf. identifizierte Virämiker gemerzt und sind des Weiteren innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Abschluss der Gesamtbestandsuntersuchung und ggf. Merzung von Virämikern

- **alle** im Bestand geborenen Rinder längstens 6 Monate nach ihrer Geburt mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht worden,

- alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVD-Infektion hindeuten,
- in den Bestand nur Rinder eingestellt worden, die zuvor mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht wurden,
- die Rinder des Bestandes so gehalten worden, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes hatten, die nicht BVD-unverdächtig sind,
- die Rinder des Bestandes nur mit Samen von BVD-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVD-unverdächtigen Bullen gedeckt worden,

kann der Bestand als BVD-unverdächtig eingestuft werden.

5. **Wie ist die Kostenverteilung?**

Nach dem per Verpflichtungserklärung erfolgten Beitritt zu dem Verfahren werden die Kosten der Blutuntersuchung vom Land NRW und der Tierseuchenkasse übernommen. Dies gilt nur, sofern maschinenlesbare Untersuchungsanträge aus der HIT-Datenbank vorgelegt werden. Andernfalls trägt der Tierhalter die Kosten der Untersuchung sowie des Verwaltungsaufwandes für die Auftragsannahme und Befundübermittlung gemäß Gebührenordnung.

Die tierärztlichen Gebühren für die Blutprobenentnahmen trägt der Tierhalter.

Die voraussichtlich ab 01.01.2010 verfügbaren Ohrstanzmarken bezieht der Tierhalter vom LKV. Dieser gibt die Ohrmarken kostenfrei an die Betriebe weiter, die den Leitlinien angeschlossen sind. In diesem Fall ist auch die Untersuchung von Ohrstanzproben für den Tierhalter kostenfrei. Es ist vorgesehen, dass der Tierbesitzer die Ohrstanzproben ohne Begleitschreiben an das staatliche Veterinäruntersuchungsamt sendet, wo von dort aus ohne schriftliche Befunderstellung die Ergebnisse automatisch in HIT eingestellt werden.

Für die Entfernung von BVD-Virämikern gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in Höhe von 80 % des gemeinen Wertes abzüglich des Schlachterlöses.

Die Kosten für notwendige Impfungen hat der Tierhalter zu tragen (Tierarzt- und Impfstoffkosten).

Es ist vorgesehen, dass ab dem 01.01.2011 bzw. ab Abschluss des modifizierten BVD-Leitlinien-Verfahrens für alle als „unverdächtig“ eingestuften Betriebe die fortlaufenden Kosten für die Ohrstanzmarken und Untersuchungen beihilfefähig sind.

6. **Wie kann ich mich den neuen BVD-Leitlinien anschließen?**

Tierhalter, die sich dem Verfahren anschließen möchten, senden die ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungserklärung an das Veterinäramt. Von hier aus wird der Beitritt zu dem Sanierungsverfahren weiter gemeldet, so dass die erforderlichen Untersuchungen für den Tierhalter kostenfrei erfolgen. Die BVD-Leitlinien mit Verpflichtungserklärung können auf der Internet-Seite des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de heruntergeladen werden.

7. **Was passiert mit Betrieben, die den alten BVD-Leitlinien angeschlossen waren?**

Betriebe, die dem bislang geltenden BVD-Sanierungsverfahren angeschlossen waren und eine Sanierung fortführen möchten, müssen den ab dem 01.10.2009 geltenden neuen Leitlinien per Verpflichtungserklärung beitreten. Auch wenn ein Betrieb bereits nach den alten Leitlinien als unverdächtig eingestuft worden ist, muss er ebenfalls für alle Rinder des Bestandes ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVD vorweisen. Für diese Betriebe wird der Beobachtungszeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der negativen Untersuchungsergebnisse für den Gesamtbestand gerechnet.